



Grünliberale Partei Schweiz

Medienmitteilung

Thema	Wichtige und richtige Änderung in der Verfassungsgerichtsbarkeit
Für Rückfragen	Beat Flach, +41 79 402 91 12
Absender	Grünliberale Partei Schweiz, Postfach 367, 3000 Bern 7 Tel +41 31 322 60 57, E-Mail schweiz@grunliberale.ch , www.grunliberale.ch
Datum	6. Dezember 2011

Der Nationalrat geht heute einen wichtigen staatsrechtlichen Schritt. Mit der längst fälligen Streichung von Art. 190 BV lässt die Schweiz es zu, dass Rechtssuchende auch bei der Anwendung von Bundesgesetzen Grundrechtsverletzungen geltend machen können. Für die Grünliberalen ein überfälliger Schritt zur Stärkung der demokratisch legitimierten Menschen- und Grundrechte.

Bislang war dies nicht möglich, was mitunter zu einer Rechtsprechung führte, die Bundesgesetzesbestimmungen – trotz dem Vorliegen von Verletzungen verfassungsrechtlicher Grundrechte – für anwendbar erklärten. Weiterhin soll es nur eine Anfechtungsmöglichkeit im Anwendungsfalle geben. Also keine abstrakte Normenkontrolle in Form der Anfechtung eines Gesetzes per se, sondern nur die Anfechtung im Einzelfall wegen der Verletzung von verfassungsmässigen Rechten. So wie es im geltenden Recht getan werden kann, wenn die EMRK verletzt ist. Gleiches soll nun auch für Verletzungen der Bundesverfassung gelten.

Die Angst, dass mit dieser Änderung die Gerichte die demokratische Gesetzgebungskompetenz aushebeln könnten, ist unbegründet. Zum Einen deshalb, weil sich das Bundesgericht in der Vergangenheit als sehr zurückhaltend gezeigt hat, wenn es um die Überprüfung verfassungsrechtlicher Fragen geht. Zum Anderen, weil die heute geltende Regelung vor dem Hintergrund der Gesetzgebungsrealität des 19. Jahrhunderts geschaffen wurde in der die Hauptkompetenz der Gesetzgebung noch bei den Kantonen lag. Dies hat sich heute im 21. Jahrhundert fundamental geändert. Immer mehr der wichtigen Erlasse werden auf Stufe Bund erlassen. Die glp unterstützt die Stärkung der demokratisch legitimierten Menschen- und Grundrechte und tritt für diese massvolle Form der Verfassungsgerichtsbarkeit ein.